

Kleingärtnerverein „Heimatblick“ e. V.

01728 Possendorf

Dresden, den 25.03.2012

Wasserordnung

1. Grundlagen

1.1. Grundlage für diese Wasserordnung ist die Gartenordnung Pkt. 3.4. Sie ersetzt das Merkblatt für die Wasserversorgungsanlage, zuletzt aktualisiert im Mai 1999.

1.2. Solange die Wasserversorgungsanlage auf Gartenwegen noch nicht saniert ist, gilt für diese Gartenwege weiterhin das Merkblatt für die Wasserversorgungsanlage vom Mai 1999.

1.3. Das vereinseigene Netz umfasst die Wasserleitungen von der Übergabestelle einschließlich Schacht bis zu den Schächten auf den Gartenwegen und endet nach dem Wasserzähler für den jeweiligen Garten.

1.4. Die Instandhaltung der vereinseigenen Wasseranlage wird durch den Verein organisiert und finanziert.

1.5. Die Wasserzähler sind Eigentum des Gartennutzers. Wasserzähler werden zentral durch den Verein beschafft.

1.6. Die Wasserzähler sind nach 8 Jahren auszuwechseln.

2. Betrieb der Anlage

2.1. Jeder Gartennutzer ist für die Funktionsfähigkeit seiner Wasseranlage verantwortlich. Schwerpunkt ist dabei die Dichtigkeit der Anlage. Er haftet für Wasserverluste, die durch Undichtigkeiten in seiner Anlage auftreten.

2.2. Um das Risiko von Undichtigkeiten zu minimieren, ist in die Rohrleitung von dem Wasserzähler bis in den Garten unmittelbar nach der Grundstücksgrenze (ca. 1 bis 2 m) eine Absperrarmatur einzubauen (Hierfür sollte, wenn möglich, der bisherige Schacht für den Wasserzähler genutzt werden). Für das Stück Rohrleitung bis zu dieser Absperrarmatur ist das vom Verein bereitgestellte Rohrleitungsmaterial zu nutzen.

2.3. Bei Abwesenheit im Garten ist diese Absperrarmatur durch den Gartennutzer zu verschließen.

Kleingärtnerverein „Heimatblick“ e. V.

01728 Possendorf

2.4. Jeder Gartennutzer ist berechtigt, den für ihn zutreffenden Schacht zu öffnen, den Wasserzähler abzulesen und die für ihn zutreffende Absperrarmatur zu betätigen. Der Schacht ist umgehend wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Das Wechseln des Wasserzählers, das Entfernen der Plombe oder sonstige Arbeiten dürfen nur nach Zustimmung des Vorstandes durchgeführt werden.

2.5. Der genaue Termin für das An- und Abstellen des Wassers wird durch Aushang bekannt gegeben. (Anstellen im April, Abstellen im Oktober)

2.6. Der Gartennutzer muss den Wasserzähler nach bzw. vor dem Ab- bzw. Anstellen des Wassers aus- bzw. einbauen oder aus- bzw. einbauen lassen.

2.7. Nach Einbau der Wasserzähler werden diese verplombt. Nach Anstellen des Wassers erfolgt wegeweise eine Dichtigkeitsprüfung der vereinseigenen Anlage.

2.8. Durch die Wegebleute werden die Zählerstände vor dem Termin der Kassierung an den Kassierer gegeben.

2.9. Nach dem Abstellen des Wassers ist die Leitung jeden Weges zu entleeren, nach dem Ausbau der Wasserzähler sind die Rohröffnungen mit Stopfen bzw. Kappen zu verschließen, um das Eindringen von Regen- bzw. Schmelzwasser zu verhindern.

2.10. Drei Wochen nach Abstellung des Wassers erfolgt durch die Wegebleute eine Kontrolle der Schächte (Schwerpunkt: Öffnung der Entleerungen, Registrierung der nicht ausgebauten Wasserzähler, Verschluss der Öffnungen mit Stopfen bzw. Kappen).

3. Sonstiges

3.1. Das Wasser wird hygienisch nicht überwacht und ist deshalb als Brauchwasser zu werten. Als Trinkwasser ist es nur im abgekochten Zustand zu verwenden.

3.2. Jeder Kleingärtner haftet für Verstöße gegen die Wasserordnung. Bei illegaler Wasserentnahme und Nichtbezahlung der angefallenen Kosten erfolgt der Ausschluss von der Wasserversorgung.

Diese Wasserordnung wurde beschlossen auf der Vollversammlung am 24.03.2012

Der Wasserverantwortliche unseres Vereins ist nach der der Jahreshauptversammlung am 23.03.2013

Gartenfreund Rene Freudenberg
Gartenweg 4
Tel.: 0351/8027685